

Benützungsreglement

Für die Benützung der Truppen- und Kursunterkunft erlässt der Gemeinderat Wallisellen folgendes Benützungsreglement:

1. Anwendung

- 1.1 Das Reglement ist für alle zivilen Mieter/Mieterinnen und Nutzer verbindlich. Den Weisungen der zuständigen Abteilung der Gemeinde Wallisellen sowie den Anordnungen des Hauswirts ist Folge zu leisten. Für die Benützung durch militärische Truppen gelten andere Regelungen.

2. Zweck

- 2.1 Die Unterkunft ist bestimmt:

- zur Einquartierung von militärischen Einheiten und
- zur Aufnahme von Teilnehmenden an Kursen, Sportanlässen, Trainingslagern, kulturellen Anlässen etc.

- 2.2 Die Vermietung des Mehrzweckraumes an Private, Vereine und Firmen zwecks Durchführung von Versammlungen sowie Anlässen in geschlossener Gesellschaft ist möglich.

- 2.3 Anlässe in der Kurs- und Truppenunterkunft dürfen nicht gegen die allgemeinen schweizerischen Sitten und Gebräuche verstossen.

3. Beschrieb

- 3.1 Die Unterkunft umfasst Schlafräume, sanitäre Anlagen (Duschen, Waschräume, Toiletten) Büros, Sanitätszimmer, Garderobe, eine Küche mit Magazinen und einen Mehrzweckraum (Speisesaal).

- 3.2 Je nach den Bedürfnissen des Benützers ist es möglich, dass nur einzelne Räume oder Raumgruppen in Anspruch genommen werden (z.B. Speisesaal, Speisesaal mit Grossküche, einzelne Schlafräume mit entsprechenden Nassräumen etc.).

4. Vermietung

- 4.1 Die Vermietung erfolgt über die zuständige Abteilung der Gemeinde Wallisellen.

5. Prioritäten

- 5.1 Bei der Vergebung der Räumlichkeiten gilt folgende Reihenfolge:

1. Militär
2. Politische Gemeinde inkl. Zivilschutz
3. Ortsvereine, Parteien, in der Gemeinde ansässige Personen und Firmen
4. übrige Benützer

- 5.2 **Grundsätzlich haben militärische Belegungen Priorität** gegenüber zivilen Reservationen. Auch wenn diese schon bestätigt wurden hat eine spätere Buchung für eine militärische Nutzung Vorrang. Alle anderen bereits bestätigte Belegungen werden jedoch nicht nachträglich storniert.

6. Bestätigungen

- 6.1 Die Vermietung erfolgt in Form einer Reservationsbestätigung an den Gesuchsteller.

6.2 Annullationsgebühren

- für eine Annullaion 4 Wochen oder weniger vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25% der Benützungsgebühr verrechnet
- für eine Annullaion 3 Wochen oder weniger vor dem Anlass wird 50% der Benützungsgebühr verrechnet
- für eine Annullaion 7 Tage oder weniger vor dem Anlass verrechnen wir die Benützungsgebühr vollumfänglich

7. Benützungsgebühren

- 7.1 Der Gemeinderat erlässt die Tarife, die dem Reglement beigeheftet sind. Die Ansätze werden periodisch überprüft und wenn nötig den veränderten Verhältnissen angepasst.

8. Benützung/Übernahme/Rückgabe

- 8.1 Der Hauwart übergibt dem Benützer die vorgesehenen Räume zusammen mit den notwendigen Schlüsseln und allfälligen Inventarlisten gegen Quittung.

- 8.2 Die Übergabe und die spätere Rückgabe erfolgt an einem zuvor vereinbarten Termin.

- 8.3 Spätester Rückgabetermin ist der nachfolgende erste Arbeitstag um 12.00 Uhr.

- 8.4 Die Gemeinde stellt für die in der Truppen- und Kursunterkunft stattfindenden Anlässe **kein Personal** zur Verfügung. Sie erwartet, dass der Benützer zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen Sorge trägt und die Anlage, wie auch die Umgebung in dem Zustand zurückgibt, wie sie übernommen wurde. Dies bedeutet, dass diese komplett von Unrat geräumt und gründlich gereinigt übergeben wird.

9. Sicherheit/Unterhalt/Ordnung

- 9.1 Der Benützer ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Veranstalter hat lärmende Gäste zur Ruhe zu mahnen und alles zu veranlassen, was zur Verhütung von Klagen aus der Nachbarschaft beiträgt. Er ist für die Wahrung der Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) gemäss Polizeiverordnung verantwortlich.

- 9.2 Anlässe, welche im Sinne von Art. 20 der Polizeiverordnung die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören, öffentlich Ärgernis erregen oder gegen Sitte und Anstand verstossen könnten, werden nicht zugelassen.
- 9.3 Die Übergabe der Räume erfolgt in sauberem Zustand. Sollte sich anlässlich der Rückgabe zeigen, dass eine ausserordentliche Reinigung notwendig ist, so erfolgt diese auf Kosten des Benützers. Dieses Vorgehen ist schriftlich festzuhalten.
- 9.4 Bei längerer Benützung der Unterkunft übernimmt der Benützer die Reinigung der von ihm belegten Räume während der ganzen Dauer. Der Hauswart gibt Anweisungen über die Art der vorzunehmenden Reinigungsarbeiten.
- 9.5 Fluchtwege, Ausgänge und Vorplätze sind stets offen- bzw. freizuhalten.
- 9.6 In sämtlichen Räumen der Truppen- und Kursunterkunft ist **Rauchen nicht gestattet**.

10. Signalisation

- 10.1 Die Platzierung von Plakaten und Hinweisschildern im Freien ist vorgängig mit der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Wallisellen zu besprechen.

11. Dekoration

- 11.1 Für die Anbringung von Dekorationen ist die Bewilligung der Feuerpolizei (Bauamt) einzuholen. Es gelten die VKF-Brandschutzrichtlinien betreffend Dekoration von Räumen.
- 11.2 Zur Befestigung der Dekoration darf nur Material verwendet werden, das keine Beschädigung verursacht.
- 11.3 Die Dekoration samt Befestigungsmaterial muss nach dem Anlass wieder komplett entfernt werden.

12. Elektrische Installationen

- 12.1 Der Benützer darf an der elektrischen Installation keine Änderungen oder Ergänzungen vornehmen.
- 12.2 Ausserordentlicher Stromverbrauch geht zulasten des Benützers.

13. Speisen/Getränke

- 13.1 Es steht den Benützern frei, für die Veranstaltung entweder
- die Küche zu benützen und die Speisen in eigener Regie zu kochen, oder
 - die Mahlzeiten in fertigem Zustand anliefern zu lassen
- 13.2 Es besteht auch die Möglichkeit, die Veranstaltung über einen Partyservice zu organisieren, der für die Anlieferung sorgt und das Abräumen nach Beendigung des Anlasses übernimmt.

- 13.3 Die Abgabe von Speisen und Getränken **gegen Entgelt** ist in der Regel **nicht gestattet**. Dafür muss ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Gastwirtschaftsbetriebs (Festwirtschaft) eingeholt werden. Die Sicherheitsabteilung der Gemeinde gibt darüber gerne Auskunft.

14. Geschirr

- 14.1 Dem Benutzer wird die Küche mit dem vorgängig vereinbarten Inventar (Geschirr, Besteck) gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt. Der Hauswart führt die Inventarkontrolle. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden dem Benutzer zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- 14.2 Einrichtungen, Mobiliar und Geschirr ist in gereinigtem Zustand am dafür vorgesehenen Platz zurückzugeben.

15. Verkaufsstände

- 15.1 Für Aktivitäten im Freien, für das Aufstellen von Vergnügungs- und Verpflegungsständen usw. ist vorgängig bei der zuständigen Abteilung der Gemeinde Wallisellen eine Bewilligung einzuholen.

16. Haftung

- 16.1 Für während des Schlüsselbesitzers an Mobiliar, Einrichtungen und Gebäude entstandene Schäden haftet der jeweilige Benutzer vollumfänglich. Der Benutzer ist verpflichtet, solche Schäden anlässlich der Schlüsselrückgabe zu melden.
- 16.2 Die Gemeinde ihrerseits lehnt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden ab, die sich aus der Benützung der Räumlichkeiten in und um die Truppen- und Kursunterkunft ergeben könnten.

17. Aufsichtsrecht

- 17.1 Dem Hauswart bzw. dem Vertreter der Gemeinde Wallisellen ist jeder Zeit freier Zutritt zu gewähren.

18. Rechtsschutz

- 18.1 Einsprachen gegen Entscheide der zuständigen Abteilung der Gemeinde Wallisellen sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.
- 18.2 Bei Streitigkeiten, die sich aus der Reservation ergeben, gilt Wallisellen als Gerichtsstand.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 20. August 2013 erlassen.
Es tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Anhang: Gebührentarif

Anhang

zum Benützungsreglement für die Truppen- und Kursunterkunft, Föhrlibuckstrasse 10,
8304 Wallisellen

Gebührentarif Saal/ Küche

Benützung: **Tarif (Fr. pro Tag,
bzw. pro Benützung)**

Ortsansässige Vereine, Firmen Parteien usw.

Speisesaal	leer	120.-
	Konzert	140.-
	Bankett	150.-
	Partei- und Vereinssitzungen und -versammlungen	70.-

Auswärtige Veranstalter/ kommerzielle Nutzung

Speisesaal	leer	150.-
	Konzert	180.-
	Bankett	200.-
	Partei- und Vereinssitzungen und -versammlungen	100.-

Zuschläge (gleichermaßen für Ortsansässig und Auswärtige):

- Benützung der Küche zum Kochen, inkl. Geschirrspüler und Küchengeräte	150.-
- Kühlschrank	20.-
- Benützung von Geschirr, Gläsern, Besteck (für ganze Mietdauer), pro Person	1.50
- Nachreinigung nach Aufwand/pro Stunde	85.-

Gebührentarif für Unterkunft in Gruppen

Benützung inkl. Wasser/Abwasser, Beleuchtung und Heizung:
Tarif (Fr./Pers./Tag/Nacht)

Dauer weniger als eine Woche

- Bett/Kissen/eigener Schlafsack	15.-
- Bett/Kissen/Wolldecke/Leintuch	17.-

Dauer ab einer Woche und länger

- Bett/Kissen/eigener Schlafsack	12.-
- Bett/Kissen/Wolldecke/Leintuch	14.-

Speisesaalbenützung mit Küchenbetrieb (inkl. Geschirr)

- Grundpauschale	120.-
- Benützungsgebühr pro Tag	40.-

Die zuständige Abteilung der Gemeinde Wallisellen ist ermächtigt, Pauschalbeträge festzulegen.

Allgemeine Bestimmungen

(Einrichten, Abbau, Reinigung)

- Speisesaal: Die Benutzer sorgen für Bestuhlung, Auftischen, Abbau und saubere, aufgeräumte Rückgabe (inkl. Nassreinigung)
- Küche: Die Benutzer geben das Geschirr gewaschen, abgezählt und versorgt zurück. Die Küche wird komplett nass gereinigt
- Geschirrverluste: Werden zum Selbstkostenpreis an die Nutzer verrechnet
- Unterkünfte/ Korridor/ Nebenräume/Waschräume/ Duschen/ Toiletten:
Werden komplett aufgeräumt und gereinigt (inkl. Nassreinigung) abgegeben

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 20. August 2013 erlassen.
Es tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

8304 Wallisellen, 20. August 2013 / ks